



Verordnung über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Burgdorf (BTaxiV)

vom 10. November 2014

Ausgabe Januar 2015

Verordnung über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Burgdorf

(BTaxiV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 04. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1); Artikel 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1) sowie Artikel 13a des Gemeindepolizeireglements vom 20. September 2010,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund und Kanton das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Burgdorf.

Art. 2

Zuständige Stelle

¹Die Einwohner- und Sicherheitsdirektion (ESiD) ist für das Taxiwesen auf dem Gemeindegebiet zuständig.

²Ihr obliegen insbesondere

- a das Prüfungs- und Bewilligungswesen;
- b das Zulassungs- und Kontrollwesen;
- c die Straf- und Administrativmassnahmen;
- d die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden der Agglomeration

Art. 3

Auflagen und Bedingungen

Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich betreffend Verkehrssicherheit oder das Benützen bestimmter Verkehrsflächen.

II. Bewilligungen

1. Prüfwesen Taxiführer

Art. 4

Theoretische
Eignungsprüfung

¹ Die ESiD oder eine von ihr beauftragte andere Gemeinde führt die theoretische Eignungsprüfung durch.

² Die theoretische Prüfung beinhaltet die kantonalen und kommunalen Vorschriften, die Arbeitszeit- und Ruhevorschriften sowie die Ortskenntnisse.

³ Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn neun Zehntel aller Fragen richtig beantwortet sind und die Prüfungsdauer von zweieinhalb Stunden nicht überschritten wurde.

Art. 5

Praktische
Eignungsprüfung

¹ Die ESiD nimmt die praktische Prüfung von Personen ab, die innerhalb der letzten drei Monate die theoretische Prüfung bestanden haben.

² Die praktische Prüfung beinhaltet die Handhabung der Tarifuhr und des Fahrtschreibers sowie das Ansteuern von fünf Zielen in der Agglomeration Burgdorf über den jeweils kürzesten Weg.

³ Bei der Prüfung darf ein Stadtplan oder eine Karte, jedoch kein Navigationsgerät verwendet werden.

⁴ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Tarifuhr und der Fahrtschreiber korrekt bedient wurden und vier der fünf Ziele innerhalb eines vordefinierten Perimeters erreicht wurden. Der Fahrstil und die Beachtung der Verkehrsregeln können bei der Beurteilung angemessen berücksichtigt werden.

Art. 6

Wiederholen
einer
Prüfung

¹ Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, jeweils frühestens 2 Monate seit der letzten Prüfung.

² Bei der Erneuerung der Taxihalterbewilligung müssen die Prüfungen nicht erneut abgelegt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 und 7 der kantonalen Taxiverordnung offensichtlich erfüllt sind.

³ Absatz 2 gilt für die Erneuerung der Taxiführerbewilligung analog, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 und 7 der kantonalen Taxiverordnung offensichtlich erfüllt sind.

2. Taxihalterbewilligung

Art. 7

Natürliche und juristische Personen

Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen oder juristischen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die kantonal verlangten Voraussetzungen erfüllt hat.

3. Taxiführerbewilligung

Art. 8

Anerkennung von Bewilligungen anderer Gemeinden

Die Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen können, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.

III. Pflichten der Bewilligungsinhaber

1. Taxihalterinnen und -halter

Art. 9

Fahrpersonal

¹Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über deren Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen ihres Einsatzes zu überwachen.

²Stellt die Taxihalterin oder der Taxihalter Fahrpersonal ein, so ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschliessen.

³Die ESiD ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlegeblätter der Fahrtschreiber und ähnliches einzusehen, einzufordern und auszuwerten.

Art. 10

Tarifstruktur

¹Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und der Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:

- Eine Grundtaxe;
- Ein Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- Ein Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

²Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.

Art. 11

Höchsttarife

Der Gemeinderat kann bei Bedarf im Rahmen einer Anpassung der Verordnung Höchsttarife festlegen.

Art. 12

Tariffbekanntgabe

¹Die Tarife sind innen und aussen am Fahrzeug für die Kunden gut lesbar anzubringen.

²Aussen auf beiden Fahrzeugseiten (Türen oder vordere Kotflügel) muss die Schriftgrösse mindestens 24 mm (Grossbuchstaben und Ziffern) bzw. 20 mm (Kleinbuchstaben) und die Strichstärke mindestens 3 mm betragen. Die Schriftfarbe muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

³Für die Beschriftung kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Fahrzeug auch privaten Zwecken dient.

⁴Die eidgenössischen Preisbekanntgabevorschriften sind zu beachten.

Art. 13

Mitteilung von Änderungen

¹Der ESiD unverzüglich zu melden sind der Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen.

²Innert 14 Tagen zu melden sind:

- a Tarifänderungen,
- b wesentliche Änderungen der Betriebsstruktur wie Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz,
- c die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes oder des Geschäftsdomizils,
- d der Bestand und Wechsel des Fahrpersonals.

Art. 14

Tarifuhr und Fahrtschreiber

¹Wer ein Taxi hält, ist verantwortlich für die korrekte Funktion der Tarifuhr und des Fahrtschreibers.

²Die Tarifuhr ist im Innern des Fahrzeugs so anzubringen, dass sie von der Kundschaft auch ohne Tageslicht jederzeit mühelos abgelesen werden kann.

2. Taxiführerinnen und Taxiführer

Art. 15

Beförderungspflicht

¹Wer ein Taxi führt ist verpflichtet, jeden Fahrgast zu transportieren.

²Ein Auftrag kann ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

³Die Beförderung einer Person darf nicht ausgeschlagen werden, wenn:

- a sie eine lange Beförderungsstrecke verlangt;
- b sie sich in einer Notsituation befindet;
- c Tiere transportiert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;
- d Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.

⁴Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 16

Routenwahl

Wer einen Fahrgast im Taxi mitführt ist verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel zu fahren, sofern der Fahrgast nicht ausdrücklich eine andere Route wünscht.

Art. 17

Öffentliche
standplätze

Taxi-

¹Wer sein Taxi auf einem öffentlichen Taxi-Standplatz aufstellt, muss jederzeit einsatzbereit sein und sich in unmittelbarer Nähe seines Taxis aufhalten.

²Hängen mehrere Standplätze zusammen

- a müssen sich anführende Taxis hinten an die Reihe anschliessen und nachrücken,
- b muss jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe möglich sein,
- c dürfen nicht mehr als die Hälfte der Standplätze gleichzeitig von Fahrzeugen des gleichen Taxiunternehmens belegt werden.

Art. 18

Fahrtenkontrolle

Jede Auftragsfahrt ist in einem Fahrtenbuch oder ähnlichem mit folgenden Angaben zu rapportieren:

- a Nummer des amtlichen Kontrollschildes;
- b Name der Person, welche das Taxi führt;
- c Datum, Start- und Endzeit der Fahrt;
- d Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- e Anzahl Fahrgäste;
- f Fahrpreis.

Art. 19

Ausweis- und Mel-
depflicht

¹Wer ein Taxi führt, ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Polizeior-
gane des Kantons und der Gemeinden mit den notwendigen Dokumenten auszuweisen (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxi-
führerbewilligung).

²Der Taxiführerausweis ist während des Dienstes am Armaturenbrett
so anzubringen, dass die Seite mit Foto, Name und Vorname für die
Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

³Adressänderungen müssen der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden.

Art. 20

Rauchverbot

Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen verboten.

IV. Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen

Art. 21

Zugelassene Fahrzeuge

¹Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss Bestimmungen dieser Verordnung verfügen.

²Die ESiD

- a kontrolliert und immatrikuliert Taxis vor ihrer Inbetriebnahme;
- b bewilligt in begründeten Fällen ausnahmsweise den Einsatz eines Fahrzeugs für eine begrenzte Zeitdauer, wenn es noch nicht allen Anforderungen entspricht.

Art. 22

Ausrüstung und Erscheinungsbild

¹Taxis müssen wie folgt ausgerüstet sein:

- a von aussen gut erkennbare Taxi-Kennzeichnung;
- b gut sichtbare Taxikennlampe mit der daran befestigten Matrikelnummer auf dem Fahrzeugdach;
- c Tarifuhr;
- d Fahrtsschreiber

²Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne gut sichtbare Beschädigungen und dergleichen eingesetzt werden.

Art. 23

Nachkontrolle

¹Immatrikulierte Taxis sind der ESiD zur Nachkontrolle vorzuführen.

- a alle drei Jahre;
- b wenn Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt wurden;
- c zur Aufhebung eines Einsatzverbotes, welches die ESiD aufgrund schwerwiegender Mängel oder Versäumnis der Nachkontrollpflicht verfügen musste.

²Taxis, die den Bestimmungen dieser Verordnung oder der kantonalen Taxiverordnung nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

V. Strafen

Art. 24

¹Mit Busse gestützt auf Art. 30 des Gemeindepolizeireglements wird bestraft, wer

- a gegen die Bestimmungen von Artikel 9, 10 sowie 12 bis 23 dieser Verordnung verstösst oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt;
- b gegen die Bestimmungen von Art. 10 der kantonalen Taxiverordnung verstösst.

²Strafbar ist auch, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Taxiwesen die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Widerhandlungen der Angestellten duldet oder dazu anstiftet. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStr) anwendbar.

³In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁴Das Bussenverfahren richtet sich nach den Artikeln 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV).

⁵Bussen verfügt die ESiD.

⁶Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes für das übergeordnete Recht.

VI. Administrative Massnahmen

Art. 25

Provisorium

¹Eine Person mit einer Bewilligung wird von der ESiD ins Provisorium versetzt, wenn sie

- a wegen Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist;
- b in leichter Weise, aber wiederholt Verkehrsregeln verletzt;
- c gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen verstossen hat;
- d die Bestimmungen von Artikel 9, 10 sowie 12 bis 23 dieser Verordnung oder von Artikel 10 der kantonalen Taxiverordnung missachtet hat;
- e die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer, nicht eingehalten hat.

²Das Provisorium dauert ein bis maximal drei Jahre oder erlischt mit dem Entzug der Bewilligung.

³In leichten Fällen kann anstelle eines Provisoriums eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Bewilligungsentzug	<p>Art. 26</p> <p>¹Eine Bewilligung wird einer Person von der ESiD entzogen</p> <p>a wenn sie wegen Verletzung von Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe oder wiederholt zu einer Geldstrafe verurteilt wurde;</p> <p>b wenn sie ins Provisorium versetzt war und erneut einen Tatbestand von Art. 25 Abs. 1 erfüllt;</p> <p>c wenn sie gegen Einträge im automatisierten Administrativmassnahmen-Register verstösst.</p> <p>²Der Bewilligungsentzug dauert in der Regel mindestens ein und höchstens drei Jahre.</p> <p>³Liegen besondere Umstände vor, kann eine Bewilligung dauernd entzogen werden. Als besondere Umstände gelten namentlich frühere Bewilligungsentzüge sowie der Eintrag ins automatisierte Administrativmassnahmen-Register.</p> <p>⁴Bei der Festlegung der Dauer des Bewilligungsentzuges berücksichtigt die ESiD die Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordnete Massnahmen gegen die fehlbare Person.</p>
Verhältnis zu strafrechtlichen Verfahren	<p>Art. 27</p> <p>Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.</p>

VII. Verfahren und Gebühren

Verfahren und Rechtsmittel	<p>Art. 28</p> <p>¹Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Erfolgt Einspruch, werden die Akten als Anzeige der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung übermittelt.</p> <p>²Gegen alle anderen gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.</p>
Gebühren	<p>Art. 29</p> <p>Die Gebührenpflicht und –höhe richtet sich nach der Gebührenverordnung (GebV) vom 09. Dezember 2013 der Gemeinde Burgdorf.</p>

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30

Bisherige Bewilligungen

Unter altem Recht erteilte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeit in Kraft und können gemäss Artikel 8 der kantonalen Verordnung über das Halten und Führen von Taxis erneuert werden.

Art. 31

Übergangsbestimmungen

¹ Wer über eine seit dem 1. Juni 2012 ausgestellte provisorische Bewilligung verfügt, kann bis 30. Juni 2015 die theoretische und praktische Eignungsprüfung nach Artikel 4 und 5 der kantonalen Taxiverordnung absolvieren.

² Werden die Eignungsprüfungen bis zu diesem Datum nicht absolviert, verliert die provisorische Bewilligung ihre Gültigkeit.

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Burgdorf, 10. November 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES
Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber